

es sich lohnen, auch noch andere Spuren zu verfolgen, die bis in diese Zeit führen könnten ³⁰⁾).

Wenn ich, am Ende unserer Musterung angelangt, ihr Ergebnis nunmehr mit der Bilanz vergleiche, die zu ihr Anlaß gab, so sei vorab das Verdienst anerkannt, das Drögereit auf seinem Spezialgebiet der angelsächsischen Urkunden des 10. Jahrhunderts, dieser ‚terra incognita‘, mit seiner Kritik sich erworben hat; so oft auch unsere Wege auseinandergingen, — daß er hier Warnungstafeln aufgerichtet hat, dagegen ist nichts einzuwenden.

Wenn so manches, das er als Ankläger vorbrachte, nicht stichhielt, so liegt das vor allem wohl daran, daß er den grundsätzlichen Fehler beging, den Maßstab der Kanzleimäßigkeit einer sehr beschränkten Anzahl königlicher Urkunden, den er in seiner Untersuchung der Anfänge einer angelsächsischen Königskanzlei ermittelt hat, einen Begriff der außerhalb der Kanzlei entstandenen ‚einwandfreien‘ Urkunden gegenüberzustellen und zur Richtschnur seines Urteils zu machen, ohne ihn überhaupt definiert zu haben, — was freilich auch unmöglich war. Darum kam es mehrfach zu vorschnellen und unzutreffenden Urteilen, zumal er einerseits dazu neigte, unwillkürlich solche Stücke, die er zunächst nur verdächtigt hatte, nachträglich als erwiesene Fälschungen in Rechnung zu stellen, und andererseits es überhaupt unterließ, die zuweilen ja gegebene Möglichkeit echter Vorlagen erwiesener Fälschungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung seiner Kritik hat ergeben, daß wohl nur zwei Imperatorbelege (B. 700 und 1310/11) unbedingt und restlos auszuschneiden sind. Bei einem dritten (B. 1135) besteht eine gewisse Chance, daß er wenigstens auf eine echte Vorlage zurückgeht. Als tatsächlich völlig einwandfrei haben sich zwei weitere Stücke (B. 1201 und 1259) erwiesen. Und unbedenklich sind wohl auch, soviel ich sehe, die fünf Belege aus der Zeit des zweiten Nachfolgers König Eadgars, Aethelreds II. (Kemble

³⁰⁾ Bei weiterer Prüfung dieser Frage würde auch eine Rolle zu spielen haben das aus Malmesbury überlieferte umstrittene Schreiben eines Grafen Cenfrith an Aldhelm (MG. AA. 13, 509 Nr. 2 = B. 54), das der Kanzleischreiber Aethelstan A wörtlich als Vorlage für mehrere von ihm herrührende Urkunden (B. 702—704, 745) benutzt haben mußte, wenn es echt wäre, wie R. E h w a l d (ebd. S. 509 A. 2) annahm. Wäre es mit Drögereit, Königskanzlei S. 411, vielmehr für unecht zu halten, so müßte es entweder auf Ae. A selbst zurückgehen — was wohl weniger wahrscheinlich ist — oder auf einen anderen späten Aldhelmschüler, der seinem Fabrikat zu Ehren seines Meisters eines der genannten Diktate des Ae. A zugrundegelegt hätte, weil er seinen aldhelmischen Stil erkannte. Wer das auch wäre, — er würde dann auch der potentiellen Fälschungen verdächtig werden, um die es hier geht.